Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1459
25. 01. 78

Sachgebiet 12

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Eyrich, Schwarz, Biechele, Dr. Miltner, Berger, Volmer, Krey, Dr. Laufs, Dr. Langguth, Regenspurger, Broll und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1344 –

Veröffentlichung von Vorgängen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Bundesminister des Innern – ÖS 2 – 601 450/10 – hat mit Schreiben vom 23. Januar 1978 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Mitarbeiter von Verfassungsschutzbehörden auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt uneingeschränkt Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, und gilt dies auch für journalistische oder schriftstellerische Tätigkeiten solcher ehemaliger Mitarbeiter?

Nach § 61 des Bundesbeamtengesetzes hat der Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig, d. h. allgemein bekannt oder von jedermann auf allgemein zugänglichen Wegen zu erfahren sind, oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Angestellte und Arbeiter sind – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – gemäß § 9 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) bzw. § 11 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist.

Die gesetzliche bzw. tarifvertraglich begründete Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Beamte sowie für Angestellte und Arbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Im Falle journalistischer oder schriftstellerischer Tätigkeiten von ehemaligen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die allgemeinen Gesetze, dazu gehört auch das Bundesbeamtengesetz, im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung ausgelegt werden müssen (BVerfGE 7, 198, 208).

2. Ist es richtig, daß der „Spiegel" in seinen Vorberichten über die demnächst erscheinenden Memoiren des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Günther Nollau, Tatsachen und Behauptungen veröffentlicht hat, die vom Bundesinnenminister nicht für die Veröffentlichung freigegeben worden waren, und wenn ja, haben insoweit Dr. Nollau oder der „Spiegel" Verstöße gegen Geheimhaltungsbestimmungen begangen?

Der Bundesminister des Innern hat die Memoiren des vormaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Nollau, deren Erscheinen angekündigt worden ist, weder „genehmigt" noch „freigegeben". Vielmehr hat Dr. Nollau von sich aus, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, dem Bundesminister des Innern Auszüge aus dem Manuskript seines geplanten Buches zugesandt. Diese sind ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung der Amtsverschwiegenheit durchgesehen worden. Als Ergebnis wurde Herrn Dr. Nollau empfohlen, eine bestimmte Passage, die konkret fünf aufeinanderfolgende Sätze umfaßte, zu streichen. Dr. Nollau hat sich, soweit dies anhand des Vorberichts in der Ausgabe des „Spiegel" vom 5. Dezember 1977 und des in dieser und in den beiden folgenden Ausgaben erschienenen auszugsweisen Vorabdrucks beurteilt werden kann, an diese Empfehlung gehalten. Unzutreffend sind dagegen mehrere, in dem erwähnten Vorbericht des „Spiegel" vom 5. Dezember 1977 enthaltene Andeutungen, der Bundesminister des Innern habe weitere Streichungen oder Änderungen an anderen Stellen des Manuskripts verlangt oder veranlaßt.

Die Durchsicht der Manuskriptauszüge bedeutet keineswegs, daß der Bundesminister des Innern in irgendeiner Weise das Projekt dieses Buches oder seinen Inhalt auch nur in Teilen gebilligt hat. Es handelt sich um eine ausschließlich in der Verantwortung des Autors liegende Publikation.

3. Inwieweit sind die vom „Spiegel" abgedruckten Auszüge aus den Memoiren Dr. Nollaus zutreffend oder nicht, inwieweit sind sie unvollständig oder mißverständlich, und inwieweit stimmen sie mit den Aussagen Dr. Nollaus vor dem zweiten Untersuchungsausschuß des 7. Deutschen Bundestages ganz, teilweise oder nicht überein?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, sind im Bundesministerium des Innern die von Dr. Nollau übersandten Auszüge aus dem Manuskript seines Erinnerungsbuches ausschließlich im Hinblick auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit durchgesehen worden. Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, Memoirenliteratur zu bewerten oder durch Quel-

lenforschung festzustellen, ob die wiedergegebenen persönlichen Erinnerungen objektiv zutreffend sind oder ob sie mit früheren Äußerungen des Betreffenden übereinstimmen.

4. Vermag die Bundesregierung auszuschließen, daß die Darstellung innerdienstlicher Vorgänge, Arbeitsweisen und Erörterungen durch Dr. Nollau, selbst wenn die entsprechenden Tatsachen schon einmal durch die Presse teilweise enthüllt wurden, als quasi-amtliche Bestätigung geeignet ist, die Arbeit des Verfassungsschutzes, insbesondere die Nachrichtengewinnung und Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, zu beeinträchtigen?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Befürchtung nicht. Sie ist allerdings der Auffassung, daß sich Angehörige der Nachrichtendienste, namentlich solche in herausgehobenen Positionen, unbeschadet der Rechtslage mit öffentlichen Äußerungen besonders zurückhalten sollten.

5. Ist zu erwarten, daß auch andere Mitarbeiter der Nachrichtendienste geheimhaltungsbedürftige Tatsachen veröffentlichen, nachdem der ehemalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz dafür ein Beispiel gab?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, die eine solche Erwartung begründen würden. Sie macht sich dabei im übrigen die in der Frage enthaltene Unterstellung, Dr. Nollau habe geheimhaltungsbedürftige Tatsachen veröffentlicht, nicht zu eigen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welches Honorar Dr. Nollau für seine Enthüllungen vom „Spiegel" erhält?

Nein.

7. Unter welchen Umständen und nach welchen Sicherheitsüberprüfungen wurde der im Jahre 1950 aus Ostberlin gekommene Journalist Hans-Georg Faust 1955 beim Bundesamt für Verfassungsschutz als Mitarbeiter beschäftigt?

Nach Beendigung seiner Tätigkeit für eine Dienststelle in Berlin (West) im Oktober 1954 war der Journalist Hans-Georg Faust seit 1. Juli 1955 bis Ende 1958 als freier Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig. Auf Grund Dienstvertrages vom 31. Dezember 1958 wurde er als Angestellter im Bundesamt für Verfassungsschutz eingesetzt. Im Hinblick auf seine in Aussicht genommene feste Anstellung wurde Faust ab 10. November 1958 durch die zuständige Abteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz einer umfassenden Karteiüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen. Die Überprüfung führte am 27. November 1958 zu dem vorläufigen Ergebnis, daß gegen die Übernahme Fausts in das Bundesamt für Verfassungsschutz keine sicherheitsmäßigen Bedenken erhoben wurden. Die weitergeführten sorgfältigen Sicherheitsermittlungen wurden am 8. April 1960 mit der Feststellung „keine nachteiligen Erkenntnisse" abgeschlossen.

8. Was ist der Bundesregierung über die Motive von Dr. Nollau bekannt, und welche Bemühungen zur Aufklärung der Motive hat sie unternommen, die Dr. Nollau bewogen haben, seinem früheren Mitarbeiter Faust, der angeblich belastendes Material über ihn an den Bundesnachrichtendienst gegeben und bei der Veröffentlichung solchen Materials mitgewirkt hatte, nun ein Interview zu geben und ihm ein von ihm verfaßtes Buch mit persönlicher Widmung zu überreichen, obwohl nicht auszuschließen war, daß Faust die ihm von Dr. Nollau gegebenen Hinweise gegen den Verfassungsschutz verwendete?

Über die Motive Dr. Nollaus für seine privaten Kontakte ist der Bundesregierung nichts bekannt. Die Aktivitäten des Journalisten Hans-Georg Faust in bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz sind Gegenstand von Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

9. Was wird die Bundesregierung tun, um die Befürchtung zu widerlegen, ihre Untätigkeit gegenüber rechtswidrigem Handeln Dr. Nollaus und des „Spiegel" im Fall der Veröffentlichung der Memoiren Dr. Nollaus und im Fall Traube sei darauf zurückzuführen, daß beide zu viel über die Bundesregierung, über wichtige Mitglieder der sie tragenden Parteien sowie über deren Arbeitsmethoden wissen, als daß die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien noch gegenüber dem „Spiegel" und Dr. Nollau frei handlungsfähig wären?

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung mit Entschiedenheit zurück.

10. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob, wie in verschiedenen Presseveröffentlichungen angedeutet, im Zusammenhang mit der Beschaffung der Geheimakten im Fall Traube Geldzahlungen geleistet worden sind, und ist in diesem Zusammenhang über die bisher anstehenden strafrechtlich relevanten Sachverhalte hinaus ein Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dirnhofer wegen des Verdachtes der passiven Beamtenbestechung eingeleitet worden?

Die Umstände, unter denen dienstliche Unterlagen über den Fall Dr. Traube aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz in unbefugte Hände gelangt sind, werden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf alle in Betracht kommenden Straftatbestände hin geprüft. Die Bundesregierung kann über den gegenwärtigen Stand des Ermittlungsverfahrens, das in die Zuständigkeit der Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen fällt, keine Auskunft geben.

11. Ist die Bundesregierung bereit, in dieser Richtung Ermittlungen anstellen zu lassen und erforderlichenfalls weitere Konsequenzen auch strafrechtlicher Art aus dem Ermittlungsergebnis zu ziehen?

Auf die Antwort zu Frage 10. kann verwiesen werden. Im übrigen wird die Bundesregierung die nach dem jeweiligen Erkenntnisstand gebotenen Entscheidungen treffen.